SFP

Zinggstrasse 16 • CH-3007 Bern

Swiss Film Producers' Association
Schweizerischer Verband der FilmproduzentInnen
Association Suisse des producteurs de films
Associazione svizzera dei produttori di film

Telefon ++ 41 (0)31 370 10 60
Telefax ++ 41 (0)31 370 10 61
E-Mail info@swissfilmproducers.ch
www.swissfilmproducers.ch

Ihre Referenz: 012.1/1000362373

Bundesamt für Kommunikation
Frau Susanne Marxer
Zukunftstrasse 44
2501 Biel

Per Mail an rtvg@bakom.admin.ch
(PDF und Word)

Bern, 24. November 2015 tt/cb

RTVV-Teilrevision: Anhörung

Sehr geehrte Frau Marxer
Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren

Besten Dank für die Zustellung der Unterlagen im Zusammenhang mit der geplanten Revision der Radio- und Fernsehverordnung. Der Hauptgrund für die Revision liegt in der Ablösung der bisherigen Empfangsgebühr durch die so genannte Radio- und Fernsehabgabe. Zusätzlich führt die Revision des RTVG aber auch zu Änderungen in der Aufbewahrungs- und Aufzeichnungspflicht der Fernsehsender. Diese neuen Bestimmungen tangieren die Mitglieder unseres Verbandes, und deshalb erlauben wir uns, hierzu Stellung zu beziehen.

Insbesondere sind unsere Mitglieder durch die neuen Bestimmungen in Art. 33 RTVV betroffen. Diese lauten nämlich wie folgt:

Abs. 1: Die SRG sorgt für eine dauerhafte Erhaltung ihrer Sendungen.

Abs. 2: Sie macht ihre Sendungsarchive der Öffentlichkeit in geeigneter Form zur privaten und wissenschaftlichen Nutzung zugänglich.

Auch Art. 33a der geplanten RTVV hält fest, dass Sendungen, welche mit Unterstützung des BAKOM dauerhaft erhalten wurden, der Öffentlichkeit in geeigneter Form zugänglich zu machen seien.

Bei der Archivierung und beim Zugänglichmachen handelt es sich um Begriffe, welche auch urheberrechtlich relevant sind. Im Zusammenhang mit der Archivierung sehen wir grundsätzlich keine Probleme. Art. 24 Abs. 1 und Abs. 1^{bis} des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte (URG) vom 09.10.1992 (SR 231.1) regeln diesen Bereich umfassend.

Bei der Frage des so genannten Zugänglichmachens auf Abruf handelt es sich aber um ein ganz zentrales Verwertungsrecht, das entweder individuell geregelt werden muss oder das in Zusammenarbeit mit Verwertungsgesellschaften zu regeln ist. Die in der RTVV nun aufgeführte Pflicht könnte zu einer Art Zwangslizenz führen, welche die Urheberrechte nicht berücksichtigt resp. verletzt. Wir sind deshalb der Auffassung, dass in der RTVV zwingend ein Hinweis darauf erfolgen muss, dass nur Archivwerke im Sinne von Art. 22a URG zugänglich gemacht werden dürfen. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass es sich grundsätzlich nur um Eigenproduktionen der Sendeunternehmen handelt (wobei selbstverständlich auch bei diesen Eigenproduktionen die Verwertungsrechte von Urheberinnen und Urhebern sicherzustellen sind). Koproduktionen, die beispielsweise im Rahmen des Pacte de l'audiovisuel hergestellt werden, dürfen von dieser Bestimmung nicht betroffen sein.

Wir ersuchen deshalb höflich, in Art. 33 und Art. 33a der RTVV **einen Hinweis vorzusehen, wonach es sich ausschliesslich um die Nutzung von Archivwerken im Sinne von Art. 22a URG handelt und zudem die Urheberrechtsentschädigungen sichergestellt werden müssen.**

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit einer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

Schweizerischer Verband der FilmproduzentInnen SFP

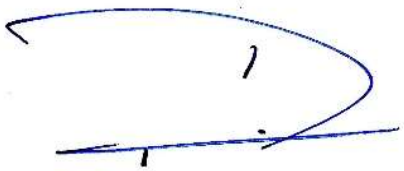

Rolf Schmid
Präsident

Matthias Münger
Generalsekretär